

Spielordnung für die Spielbank Berlin

(Betreiber: Spielbank Berlin Gustav Jaenecke GmbH & Co. KG)
vom 16. Januar 2008

§ 1

Zugelassene Spiele; Spielregeln

(1) In der Spielbank Berlin ist die Veranstaltung folgender Glücksspiele zugelassen:

1. das Klassische Spiel mit American Roulette, Baccara, Black Jack, European Seven Eleven, Glücksrad, Poker, Red Dog, Roulette, Sic Bo und Trente et Quarante jeweils in allen Varianten,
2. Automatenspiele.

(2) Gespielt wird auf der Grundlage der international üblichen Spielregeln. Die Spielbank Berlin kann Abweichungen von den international üblichen Spielregeln festlegen. Die mit der Aufsichtsbehörde abgestimmten Spielregeln werden den Gästen in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Die Spielbank Berlin bietet auf der Sonderfläche „World of Games“ Varianten des Klassischen Spiels und des Automatenspiels mit verminderten Höchstesätzen und vereinfachten Spielregeln an.

§ 2

Spielzeiten

(1) Die Spielbank Berlin ist täglich für das Klassische Spiel von frühestens 13.00 Uhr bis spätestens 06.00 Uhr geöffnet. Das Automatenspiel ist täglich von frühestens 11.00 Uhr bis spätestens 03.00 Uhr geöffnet. Die Spielbank Berlin kann zu besonderen Veranstaltungen die Öffnungszeiten im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden erweitern.

(2) Die Sonderfläche „World of Games“ ist von frühestens 11.00 Uhr bis spätestens 06.00 Uhr geöffnet.

(3) Die Spielbank Berlin bleibt geschlossen am Karfreitag, am Volkstrauertag, am Totensonntag, am 24. und 25. Dezember sowie an Tagen, die die Aufsichtsbehörde aus besonderem Anlass bestimmt.

§ 3

Spielverbot

Die Teilnahme am Spiel ist nicht gestattet:

1. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die der Spielbank Berlin als Gesellschafter, Mitglied eines Organs oder der Geschäftsführung angehören oder dort sonst in leitender Stellung tätig sind,
3. Personen, die in einem Arbeits- oder ähnlichen Abhängigkeitsverhältnis zu der Spielbank Berlin stehen,
4. dem Inhaber eines Nebenbetriebes der Spielbank Berlin und den dort beschäftigten Personen,
5. den mit der Aufsicht über die Spielbank Berlin beauftragten Dienstkräften,
6. Personen, die mit den in den Nummern 2 bis 5 genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben,
7. Personen, für die im übergreifenden Sperrsystem nach § 8 des Glücksspielstaatsvertrages oder in der Sperrdatei der Spielbank Berlin eine Sperre vermerkt ist.

§ 4

Eintrittskarten

(1) Der Besuch der Spielsäle ist nur Inhabern von Eintrittskarten gestattet. Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Eintrittskarten werden für einen einmaligen Besuch oder als Zeitkarten ausgegeben. Die Geltungsdauer von Zeitkarten beträgt längstens ein Jahr. Mit dem Eintritt in die Spielsäle erkennen die Gäste die Spielordnung und

die Spielregeln an.

(2) Eintrittskarten werden nur gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer gleichwertigen Alternative (amtlicher Ausweis mit Lichtbild) ausgegeben.

(3) Der Eintrittspreis für einen einmaligen Besuch beträgt für das Klassische Spiel und die Sonderfläche „World of Games“ bis zu € 5,00, für das Automatenpiel bis zu € 2,50.

§ 5

Verwehrung des Eintritts oder Aufenthalts

(1) Die Spielbank Berlin ist verpflichtet, unter Vornahme einer Identitätskontrolle und eines Abgleichs mit der entsprechenden Sperrdatei denjenigen Personen den Zutritt zu den Spielbereichen zu verwehren, für die im übergreifenden System nach § 8 des Glücksspielstaatsvertrages oder in der Sperrdatei der Spielbank Berlin eine Sperre vermerkt ist.

(2) Die Spielbank Berlin ist berechtigt, Gästen den Zutritt zur Spielbank oder den weiteren Aufenthalt zu untersagen, wenn sie gegen die Spielordnung verstoßen oder sonst den Spielbetrieb beeinträchtigen.

(3) Im Übrigen ist die Spielbank Berlin auf Grund ihres Hausrechts befugt, ohne Angabe von Gründen Personen den Eintritt zu verwehren oder Gäste zum Verlassen der Spielbank aufzufordern.

§ 6

Spieleinsätze und Spielmarken

(1) Die Einsätze müssen in Spielmarken der Spielbank Berlin oder in Bargeld gültiger inländischer Währung getätigt werden. Spielansagen (Annoncen) sind nur gültig, wenn der genannte Betrag bezahlt ist und die Spielansage von dem annehmenden Croupier laut und klar wiederholt wird; nicht ausgesetzte Spielansagen müssen zusätzlich durch den Tischchef / die Spielaufsicht laut und klar wiederholt werden. Jeder Gast ist für seinen Einsatz selbst verantwortlich; dies gilt auch, wenn der Gast die Jetons durch einen Croupier setzen lässt.

(2) Die Höhe der Mindest- und Höchsteinsätze für die Spiele wird an den Spieltischen bzw. den Spielautomaten bekannt gegeben.

(3) Maßgebend für die Gewinnauszahlung ist im Klassischen Spiel die Satzlage und im Automatenpiel das Gewinnbild im Augenblick der Entscheidung. Gäste, denen das Spielen untersagt ist, haben keinen Anspruch auf Gewinnauszahlung oder Erstattung des verlorenen Einsatzes.

(4) Ein Gast kann Gewinne und Einsätze nachträglich nur fordern, wenn sie ihm am selben Spieltag eindeutig zugeordnet werden können.

(5) Die Spielbank kann Spielmarken jederzeit ganz oder sortenweise aus dem Spiel nehmen und durch andere ersetzen. Die aus dem Spiel genommenen Spielmarken verlieren mit der Herausnahme ihre Gültigkeit.

(6) Die Spielmarken sind beim Verlassen der Spielbank Berlin an der Kasse umzuwechseln. Die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergebenden Schäden hat der Gast zu tragen.

§ 7

Sprache

Im Spielbetrieb bedient sich das Personal der Spielbank Berlin der deutschen Sprache. International übliche Ausdrücke in französischer Sprache sind zugelassen.

§ 8

Aufsicht

(1) Den Gästen ist die Verwendung von technischen Hilfsmitteln jeglicher Art (z.B. Taschenrechner, Computer) nicht gestattet.

(2) Jeder Gast der Spielbank Berlin ist verpflichtet, den Anordnungen des Personals der Spielbank und der Bediensteten der Aufsichtsbehörden Folge zu leisten und auf Verlangen Eintrittskarten und Ausweisdokumente vorzuweisen.

(3) Meinungsverschiedenheiten zwischen Gästen und dem Personal der Spielbank Berlin über die Anwendung der Spielordnung und der Spielregeln werden durch die Spielbankdirektion oder deren Beauftragte geregelt. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 9

Erlass der Spielordnung

Diese Spielordnung ist von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken in Berlin (Spielbankengesetz – SpBG) vom 08. Februar 1999 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 604, 613), erlassen worden.

Frühere Spielordnungen sind nicht mehr gültig.

Hinweis: Die Inhalte dieser Webseite(n) werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und in das Gesamtangebot der ISA-GUIDE implementiert. Obwohl sie regelmäßig gepflegt werden kann es vorkommen, dass Abhandlungen bzw. aufbereitete Rechtsvorschriften nicht (mehr) dem neuesten Stand entsprechen. Dies gilt insbesondere für Rechtsvorschriften des Auslandes. Sollten Sie dies einmal feststellen ist die Redaktion für entsprechende Hinweise dankbar. Trotz sorgfältiger Prüfung kann eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Angebots, insbesondere für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der Inhalte entstehen, nicht übernommen werden. Alle Rechtsvorschriften stammen aus frei zugänglichen Quellen – in der Regel handelt es sich um redaktionell aufgearbeitete Texte amtlicher Verkündungsblätter; rechtsverbindlich ist der im amtlichen Mitteilungsblatt des jeweiligen Bundeslandes oder Staates veröffentlichte Text, dessen Fundstelle regelmäßig bezeichnet wird.

Alle angebotenen Inhalte in Wort und Bild dienen ausschließlich der persönlichen Information, ihre Verwendung bei Behörden und Gerichten zu dienstlichen Zwecken sowie die Nutzung zu Ausbildungs-, Wissenschafts- und Forschungszwecken ist unter Angabe der Quelle ausdrücklich erwünscht. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/ Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung.